

**16. Kann ein Hypothetengläubiger noch Aufwertung kraft Vorbehalts verlangen, wenn durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, daß seine Forderung durch Zahlung ihres Nennbetrags in Papiermark getilgt sei?**

**RPD. § 322. AufwG. § 68.**

V. Zivilsenat. Urf. v. 15. Dezember 1928 i. S. E. u. Gen. (Defl.)  
w. Witwe D. (Pl.). V 177/28.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Im Grundbuch von W. war auf Grundstücken, die dem Fabrikanten E. gehörten, zugunsten des Klägers D. eine Darlehenshypothek von 55000 M. eingetragen. In der dieser Eintragung zugrunde liegenden Schuldburkunde war vereinbart, daß alle Zahlungen „in deutscher Goldwährung“ zu leisten seien. Im Jahre 1919 entstand zwischen D. und E. Streit darüber, ob die Darlehensforderung

infolge von Zinszahlungsverzug des E. fällig geworden sei und ob die vereinbarte Goldklausel als Goldwertklausel oder nur als Goldmünzklausel auszulegen sei. Wegen beider Streitpunkte erhob E. negative Feststellungsklage, zahlte dann aber am 5. Februar 1920 an D. den Kernbetrag des Darlehens in Papiermark aus und beantragte nunmehr: 1. festzustellen, daß durch diese Zahlung die Darlehensforderung des D. getilgt sei; 2. den D. zur Herausgabe der Schulurkunde und zur Bewilligung der Löschung der Hypothek zu verurteilen. D. erhob Widerklage mit dem Antrag festzustellen, daß E. verpflichtet sei, die Schuldsomme von 55000 M. nebst Zinsen in deutscher Goldwährung und zwar nach dem Kurswerte des deutschen Geldes zur Zeit der Fälligkeit zu zahlen. In jenem Rechtsstreit wurde in allen Instanzen, und zwar in der Revisionsinstanz durch Urteil des erkennenden Senats vom 11. Januar 1922, zugunsten des damaligen Klägers E. erkannt; auf Grund des Urteils wurde die Löschung der Hypothek vollzogen und die Herausgabe der Schulurkunde erzwungen. E. verkaufte demnächst die Grundstücke durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1922 an seine Kinder, die Beklagten zu 1—3, 5—7, 9, 10, 12 und 14, die darauf als Eigentümer eingetragen wurden. Am 7. Oktober 1924 ist E. verstorben; er ist von seinen genannten Kindern beerbt worden.

Nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes meldete D. seine Hypothekensforderung rechtzeitig zur Aufwertung kraft Vorbehalts an und erhob, nachdem die Beklagten Einspruch eingelegt hatten, gegen sie Klage; abgesehen von weiteren, vom Landgericht abgewiesenen und hier nicht mehr in Betracht kommenden Anträgen beantragte er:

1. festzustellen, daß seine Darlehenshypothek auf 11055 RM. aufzuwerten und nach Maßgabe des Aufwertungsgesetzes zu verzinsen und zurückzuzahlen sei,

2. die Beklagten zu 1—3, 5—7, 9, 10, 12 und 14 zu verurteilen, die Wiedereintragung der Hypothek zu bewilligen und die vollstreckbare Ausfertigung der Schulurkunde an ihn herauszugeben, im Unvermögensfalle in die Erteilung einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung zu willigen,

Diesen Anträgen hat das Landgericht entsprochen. Die sich gegen diesen Teil des landgerichtlichen Urteils richtende Berufung der Beklagten ist, nachdem die Witwe D. als Alleinerbin

ihres im Lauf des Prozesses verstorbenen Mannes an seiner Stelle in den Rechtsstreit eingetreten war, vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil, soweit zuungunsten der Beklagten erkannt war, aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen worden.

#### Gründe:

Beide Vorinstanzen haben die Einwendungen der Beklagten für nicht begründet erachtet. Die Revision wendet sich nur gegen die Ablehnung des Einwands der Beklagten, daß der Geltendmachung der Ansprüche der Klägerin die Rechtskraft des im Prozeß der Rechtsvorgänger der Parteien erlassenen Urteils des erkennenden Senats vom 11. Januar 1922 entgegenstehe. Diese Rüge ist begründet. Allerdings sind nach § 322 ZPO. Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Auch hat das Reichsgericht aus dieser Vorschrift in feststehender Rechtsprechung (RGZ. Bd. 109 S. 153, 195, 345, 375, Bd. 110 S. 127, 147, 388, Bd. 111 S. 361, Bd. 113 S. 53, 324, Bd. 114 S. 85 und Bd. 119 S. 362) gefolgert, daß die Rechtskraft von Urteilen, durch die nur über Papiermarkansprüche entschieden ist, der Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen nicht entgegensteht, die sich aus dem den Papiermarkansprüchen zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ergeben. Allein darum handelt es sich hier nicht. Denn hier ist durch das im Vorprozeß ergangene Urteil des Senats festgestellt, daß die Forderung des Rechtsvorgängers der jetzigen Klägerin aus der am 19. August 1914 errichteten Urkunde durch Zahlung von 55000 Papiermark gänzlich getilgt war, und es ist deshalb der Rechtsvorgänger der Klägerin auch verurteilt worden, die in seinem Besitz befindliche Schuldburkunde dem Schuldner herauszugeben und die Löschung der zu ihrer Sicherung bestellten Hypothek zu bewilligen. Damit ist aber der Bestand jeglicher Forderung des Rechtsvorgängers der Klägerin aus der erwähnten Schuldburkunde und damit auch der Bestand des hier im Streit befangenen Aufwertungsanspruchs der Klägerin verneint. Allerdings ist im Vorprozeß die Frage der Aufwertung nicht erörtert und auch bei der Entscheidung der Gesichtspunkt der Aufwertung nicht erwogen worden. Allein hierauf kann es nicht entscheidend ankommen. Denn die Tatsachen, auf welche die Klägerin ihren Aufwertungs-

anspruch gründet, waren im Vorprozeß sämtlich vorgetragen. Was sich geändert hat, ist nur die Rechtsauffassung über die rechtliche Bedeutung dieser Tatsachen, indem die Rechtsprechung erst nach der Erlassung des im Vorprozeß ergangenen Urteils mit dem diesem Urteil noch zugrunde liegenden Satze Mark = Mark gebrochen hat. Diese Änderung ist aber ohne Belang für die Beurteilung der Tragweite des unter der Herrschaft der früheren Auffassung ergangenen Urteils. Die gegenteilige Meinung müßte auch zu dem Ergebnis führen, daß eine Änderung der Rechtsprechung die Wirkung der Rechtskraft der unter der Herrschaft einer früheren Rechtsauffassung ergangenen Urteile in Frage stellen würde. Die Unannehmbarkeit dieses Ergebnisses liegt auf der Hand; sie hat denn auch bei Erlassung des Aufwertungsgesetzes dazu geführt, daß im § 68 eine Einschränkung der Grundzüge der Rechtskraft nur für die in Abs. 2 dieses Paragraphen bezeichneten Fälle vorgesehen wurde, in denen es sich um die Anwendung der §§ 15 bis 24 über die Aufwertung kraft Rückwirkung handelt, nicht aber für den Fall, daß wie hier Aufwertung kraft Vorbehalts verlangt wird. Nach alledem kann der Auffassung des Berufungsrichters nicht beigetreten werden, daß der Einwand der Rechtskraft unbegründet sei, weil die hier streitigen Ansprüche in ihren letzten Voraussetzungen erst nach Erlassung des früheren Urteils des Senats entstanden seien.